

Synopse zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Bisherige Fassung	Zukünftige Fassung
<p style="text-align: center;">§ 5 Reisekosten</p> <p>(1) Bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den festgelegten Sätzen gemäß § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) i. V. m. der dazu ergangenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Reisekosten</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 oder 3 dieser Satzung eine Fahrtkostenerstattung bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort (Wohnadresse) der ehrenamtlich Tätigen und dem Verrichtungsort der ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens drei Kilometer beträgt. Erstattungsfähig sind nur Fahrtkosten zwischen Wohnort (Wohnadresse) und Verrichtungsort der ehrenamtlichen Tätigkeit.</p>